

Bundessozialgericht

Az.: 1. RJ 131/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
31. März 1971

Giesler

RegObersekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Februar 1971 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t,
Bundesrichter	Dr. E c k e r,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	G e i s e n

für Recht erkannt:

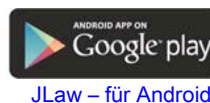
Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Februar 1970 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt die Waisenrente aus der Arbeiterrentenversicherung (ArV) ihres - im Januar 1964 verstorbenen - Großvaters. Sie ist ein nichteheliches Kind. Seit ihrer Geburt lebte sie mit ihrer Mutter im Haushalt der Großeltern.

Die Beklagte lehnte die Bewilligung der Waisenrente ab (Bescheid vom 1. Juni 1967). Sie erklärte, die Klägerin sei nicht in den Haushalt ihres Großvaters aufgenommen gewesen, da dort auch ihre Mutter gelebt habe; mit dieser habe die Klägerin die engere Familiengemeinschaft verbunden (BSG 25, 109). Außerdem habe der Großvater die Klägerin nicht überwiegend unterhalten. Folglich habe es an den Gegebenheiten gefehlt, welche die Annahme einer Pflegekindschaft der Klägerin zu dem Versicherten (Großvater) rechtfertigen könnte (§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juli 1957).

Demgegenüber macht die Klägerin geltend, daß ihr Lebensbedarf vornehmlich mit Mitteln des Großvaters bestritten worden sei. Ihrer Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben (Urteil des SG Hannover vom 5. Juli 1968); die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen vom 25. Februar 1970). Das Berufungsgericht ist bei seiner Beurteilung von den Verhältnissen ausgegangen, wie sie während des letzten halben Jahres vor dem Tod des Großvaters bestanden. Die Mutter der Klägerin hatte ihre Berufstätigkeit aufgegeben und bezog für sich und das Kind Sozialhilfe. Damals - so hat das LSG festgestellt - hätten den Großeltern für sich und das Kind monatlich etwa 450,-- DM zur Verfügung gestanden. Dieser Betrag habe sich zusammengesetzt:

- 3 -



- 3 -

aus dem Altersruhegeld des Versicherten von 326,40 DM
im Monat,
den monatlichen Abhebungen von einem Spargut-
haben im Betrage von 90,-- DM
und dem Jahresertrag eines Obst- und Gemüse-
gartens im Werte von 30,-- DM.

Ferner habe die Mutter der Klägerin zwar nicht regelmäßig, aber doch wohl jeden zweiten Monat die Beträge beigesteuert, die sie von dem Vater des Kindes erhalten habe. Im monatlichen Durchschnitt seien dafür 18,25 DM bis 25,-- DM zu veranschlagen. - Von diesen Einnahmen seien zunächst die Unkosten für die Mutter der Klägerin abzuziehen; diese habe an Sozialhilfe 84,-- DM im Monat für sich verwendet, sei aber von den Großeltern voll beköstigt worden und habe zur Wohnungsmiete nichts hinzugetan. Hierdurch hätten sich die Gesamtmittel um 80,-- DM bis 100,-- DM je Monat vermindert, so daß 350,-- DM bis 370,-- DM übriggeblieben seien. Berücksichtige man, daß der Großvater zum Teil im Krankenhaus versorgt worden sei, so könne man annehmen, daß die Aufwendungen für die Klägerin annähernd 100,-- DM im Monat ausgemacht hätten. Davon habe man die ihr zugeflossenen Alimente wieder abzuziehen, so daß die Großeltern aus ihrem Einkommen und Vermögen 75,-- DM bis 80,-- DM monatlich für die Klägerin aufgebracht hätten. Zudem habe die Betreuung des Kindes fast gleichmäßig in den Händen der Großmutter und der Mutter gelegen. - Das Berufungsgericht hat der Tatsache keine Bedeutung beigemessen, daß die Kindesmutter Beträge, die für die Klägerin bestimmt gewesen sind, nämlich einen Teil der Unterhaltszahlungen des Vaters und die Sozialhilfe von monatlich 41,-- DM, dieser vorenthalten und für sich verbraucht habe. Das Berufungsgericht hat gemeint, es komme allein darauf an, von wem die Klägerin tatsächlich versorgt worden sei.

Die Beklagte hat Revision eingelegt; sie beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen. Ihres Erachtens hat das LSG die Einkommensverhältnisse unrichtig beurteilt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

(1) Das Berufungsgericht widerspreche sich selbst: einmal habe es dem Lebensbedarf der Großeltern und der Klägerin einen Geldbetrag von 450,-- DM je Monat gegenübergestellt; das andere Mal habe es aber festgestellt, daß auch die Kindesmutter von diesem Geld mit verpflegt worden sei. (2) Ferner stimme der Betrag von 450,-- DM rechnerisch nicht. Von dem Sparguthaben könnten nicht monatlich 90,-- DM abgehoben worden sein. Der Gesamtbetrag, um den in neun Monaten das Guthaben vermindert worden sei, habe 740,-- DM, also im monatlichen Durchschnitt 77,50 DM betragen. (3) Das Berufungsgericht habe ohne zureichenden Beleg angenommen, daß von den Leistungen des unehelichen Erzeugers monatlich 18,25 DM in die Haushaltskasse gelangt seien. Dafür könne sich das Berufungsgericht allenfalls auf die Bekundungen der Großmutter stützen. Diese habe aber keinen Geldbetrag genannt, vielmehr lediglich ausgesagt, ihre Tochter habe ihr nur gelegentlich von diesem Gelde gegeben, in manchen Monaten gar nichts. (4) Zu beanstanden sei ferner, daß das LSG den Wert des geernteten Obstes und Gemüses mit monatlich 30,-- DM berücksichtigt habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Garten nur einen Jahresertrag dieses Wertes abgeworfen. (5) Schließlich wendet sich die Revision gegen die Urteilserwägung, daß die für das Kind zweckgebundenen Unterhaltsquellen (monatlich 36,50 DM vom unehelichen Vater; 41,-- DM Sozialhilfe) nicht zu beachten seien, weil sie nicht effektiv dem Kind zugute gekommen seien. Folge man der Überlegung des Gerichts, so würde der Manipulation Tor und Tür geöffnet, nämlich in vergleichbaren Fällen ein größerer Unterhaltsbeitrag des Großvaters dargetan werden können.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision hat Erfolg.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

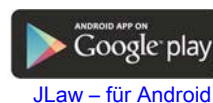
Dem LSG kann nicht darin gefolgt werden, daß die finanziellen Mittel, welche der Vater und die öffentliche Hand für den Unterhalt der Klägerin aufbrachten, außer Betracht zu bleiben haben. Richtig ist zwar, daß es für die Entscheidung, wer den Unterhalt der Klägerin überwiegend bestritten hat, nicht allein auf die Zweckbestimmung entsprechender Zahlungen, sondern darauf ankommt, daß die Leistungen der Klägerin auch tatsächlich zugeflossen sind. Für die Beurteilung dieser Frage wird jedoch vornehmlich auf die äußeren, nachträglich leicht erkennbaren Umstände abzustellen sein. Das bedeutet, daß es erheblich ist, wie hoch beim Zuschnitt des Familienhaushalts, in dem die Klägerin lebte, der für ihre Person anzusetzende Unterhaltsverbrauch lag. Dazu hat das LSG – in tatsächlicher Hinsicht unangefochten und in Übereinstimmung mit dem Richtsatz, wie er in der damaligen Zeit für Kinder gleichen Alters unter bescheidenen Lebensverhältnissen galt – einen Wert von monatlich 100,--DM veranschlagt. Dem sind die Unterhaltsleistungen gegenüberzustellen, die für das Kind bewirkt wurden. Davon entfallen mehr als die Hälfte auf Geldzahlungen des Vaters und des Sozialhilfeträgers (im Monat 36,50 DM und 41,-- DM = 77,50 DM). Mithin könnte der Großvater nur den kleineren Teil der Unterhaltskosten getragen haben. An diese Tatsachen hat sich der Versicherungsträger zunächst mit Recht gehalten. Ein Eingehen auf weitere Fallbesonderheiten war indessen nicht verwehrt. Dabei hätten aber an den Nachweis eines Sachverhalts, der von den primär ermittelten Gegebenheiten abwich, besondere Anforderungen gestellt werden müssen. In dem in BSG 25, 157, 160 veröffentlichten Urteil ist bereits ausgeführt worden, daß bei der Würdigung der Unterhaltsverhältnisse eine vereinfachende, an den offen zutage liegenden Fakten orientierte Betrachtungsweise angebracht ist, weil kaum jemals genaue Werte zu ermitteln sind, wenn die Unter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

haltungsmittel aus mehreren Quellen fließen und dem Empfänger nicht sichtbar direkt zugewendet werden, dieser vielmehr zusammen mit anderen an einer gemeinsamen Haushaltskasse teilhat. Die familieninterne Situation ist für den Versicherungsträger regelmäßig nur schwer durchschaubar; die Gefahr einer irreführenden Darstellung durch die Beteiligten liegt nahe.

Der bislang festgestellte Sachverhalt rechtfertigt nicht die Auffassung, der Großvater habe zum Unterhalt mehr als andere zugesteuert. Dieser handelte vielmehr – zumindest wirtschaftlich – zum Vorteil seiner Tochter und nicht ausschließlich zum Nutzen des Kindes. Die Mutter wurde durch das Einspringen des Großvaters in die Lage versetzt, die für den Unterhalt der Klägerin zweckgebundenen Einkünfte pflichtwidrig für sich zu verbrauchen. Von diesem Sachverhalt ist jedenfalls auszugehen, falls dem Großvater die Tatsache der Geldzuwendungen anderer bekannt war. In welchem Ausmaß er davon wußte, ist bisher nicht festgestellt worden. Die Großmutter hat lediglich bekundet, sie sei von den Unterhaltsleistungen des Vaters, nicht aber von der gewährten Sozialhilfe unterrichtet gewesen. Ob das gleiche auch auf das Wissen des Großvaters zutraf, ist offen. Das ist indessen wesentlich. Denn wenn der Großvater das Kind in Kenntnis des Umstandes unterhielt, daß er dadurch seiner Tochter die Ausgabe der dem Kind zugedachten Geldbeträge ermöglichte, ist sein Handeln nicht anders zu bewerten, als wenn er das Geld unmittelbar der Tochter gegeben hätte. Das Nichtwissen des Großvaters ist nachzuweisen; andernfalls ist von den Gegebenheiten auszugehen, wie sie sich durch die Leistungen Dritter ergeben.

Der Sachverhalt, auf den es hiernach ankommt, ist noch aufzuklären. Als Beweisquellen bieten sich die Vernehmung der Großmutter und des Zeugen K., sowie Auskünfte des Amtsvormundes und des Sozialamtes an. Aufschlüsse könnten ferner die Berichte der Fürsorger oder Fürsorgerinnen liefern, die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

im Anschluß an Hausbesuche und Gespräche angefertigt wurden. Insbesondere wird zu klären sein, in welcher Weise die Mutter der Waise die in Betracht kommenden Bezüge entgegennahm, nämlich ob nicht durch die Art der Überweisung des Geldes der Großvater von ihnen erfahren mußte. Damit diese Nachforschungen vorgenommen werden können, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Für die Entscheidung in diesem Rechtszuge kann es auf sich beruhen, ob auch die übrigen Revisionsgründe gerechtfertigt sind. Das Berufungsgericht hat Gelegenheit, dieses Vorbringen zu beachten.

Über die Pflicht zur Kostenerstattung für das Revisionsverfahren bleibt die Entscheidung dem LSG vorbehalten.

